

1969	Ausgegeben zu Bonn am 20. August 1969	Nr. 78
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 69	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen	1189
	Bundesgesetzbl. III 315-1, 302-2, 7610-1	
12. 8. 69	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten	1200
14. 8. 69	Dritte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: fischwirtschaftliche Erzeugnisse ..	1205

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 53	1206
Verkündungen im Bundesanzeiger	1206
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1207

Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

Vom 15. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Rechnungslegung von Unternehmen

§ 1

Zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen

(1) Ein Unternehmen hat nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen, wenn für den Tag des Ablaufs eines Geschäftsjahrs (Abschlußstichtag) und für die zwei darauf folgenden Abschlußstichtage jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsumme einer auf den Abschlußstichtag aufgestellten Jahresbilanz übersteigt einhundertfünfundsiebenzig Millionen Deutsche Mark.
2. Die Umsatzerlöse des Unternehmens in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag übersteigen zweihundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.
3. Das Unternehmen hat in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag durchschnittlich mehr als fünftausend Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Bilanzsumme nach Absatz 1 Nr. 1 ist die Bilanzsumme einer gemäß § 5 Abs. 2 aufgestellten Jahresbilanz; bei Unternehmen, die in ihrer Jahres-

bilanz Beträge für von ihnen geschuldete Verbrauchsteuern oder Monopolabgaben unter Rückstellungen oder Verbindlichkeiten angesetzt haben, ist die Bilanzsumme um diese Beträge zu kürzen. Trifft für den Abschlußstichtag das Merkmal nach Absatz 1 Nr. 2 oder das Merkmal nach Absatz 1 Nr. 3 zu, hat das Unternehmen zur Feststellung, ob auch das Merkmal nach Absatz 1 Nr. 1 zutrifft, eine Jahresbilanz nach § 5 Abs. 2 aufzustellen. Für die Ermittlung der Umsatzerlöse nach Absatz 1 Nr. 2 gilt § 158 Abs. 1, 2 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe, daß auch die in den Umsatzerlösen enthaltenen Verbrauchsteuern oder Monopolabgaben abzusetzen sind. Umsatzerlöse in fremder Währung sind nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer nach Absatz 1 Nr. 3 ist der zwölfte Teil der Summe aus den Zahlen der am Ende eines jeden Monats beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer.

(3) Ein Kreditinstitut hat abweichend von Absatz 1 nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen, wenn die Bilanzsumme in den Jahresbilanzen für drei aufeinander folgende Abschlußstichtage zuzüglich der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, der Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und

Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen dreihundert Millionen Deutsche Mark übersteigt. Absatz 2 Satz 1 gilt sinngemäß.

(4) Ein Versicherungsunternehmen hat abweichend von Absatz 1 nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen, wenn seine Einnahmen aus Versicherungsprämien jeweils in den zwölf Monaten vor drei aufeinander folgenden Abschlußstichtagen einhundert Millionen Deutsche Mark übersteigen. Einnahmen aus Versicherungsprämien sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile.

(5) Mehrere Handelsgeschäfte eines Einzelkaufmanns sind, auch wenn sie nicht unter der gleichen Firma betrieben werden, nur ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Beginn und Dauer der Pflicht zur Rechnungsplanung

(1) Das Unternehmen hat erstmals für den dritten der aufeinander folgenden Abschlußstichtage, für die mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutreffen, Rechnung zu legen. Es hat jedoch bereits für den ersten Abschlußstichtag Rechnung zu legen, für den mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutreffen, wenn auf das Unternehmen während des Geschäftsjahrs das Vermögen eines anderen Unternehmens durch Verschmelzung, Umwandlung oder in anderer Weise als Ganzes übergegangen ist und auf das andere Unternehmen an den beiden letzten Abschlußstichtagen mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutrafen; dies gilt auch, wenn das andere Unternehmen nicht nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen brauchte. Ein Unternehmen braucht nicht mehr nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen, wenn für drei aufeinander folgende Abschlußstichtage mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 nicht mehr zutreffen.

(2) Die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, auf das erstmals für einen Abschlußstichtag mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutreffen, haben, wenn das Unternehmen oder die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, unverzüglich zum Handelsregister die Erklärung einzureichen, daß für diesen Abschlußstichtag zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutreffen. Eine entsprechende Erklärung haben die gesetzlichen Vertreter auch für jeden der beiden folgenden Abschlußstichtage unverzüglich zum Handelsregister einzureichen, wenn die Merkmale auch für diesen Abschlußstichtag zutreffen. Unterliegt das Unternehmen einer staatlichen Aufsicht, haben sie die Erklärungen nach Satz 1 und 2 unabhängig davon, ob die Erklärungen zum Handelsregister einzureichen sind, auch der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Das Gericht hat zur Prüfung der Frage, ob ein Unternehmen nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen hat, Prüfer zu bestellen, wenn Anlaß für die Annahme besteht, daß das Unternehmen zur Rechnungslegung nach diesem Abschnitt verpflichtet ist. Hat das Unternehmen einen Aufsichtsrat, ist vor der Bestellung außer den gesetzlichen Vertretern auch dieser zu hören. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Für die Auswahl der Prüfer, den Ersatz angemessener barer Auslagen und die Vergütung der Prüfer, die Verantwortlichkeit und die Rechte der Prüfer und die Kosten gelten § 142 Abs. 6, §§ 143, 145 Abs. 1 bis 3, §§ 146, 168 des Aktiengesetzes sinngemäß; die Kosten trägt jedoch die Staatskasse, wenn eine Verpflichtung zur Rechnungslegung nach diesem Abschnitt nicht besteht. Die Prüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und den Bericht zu unterzeichnen. Sie haben ihn unverzüglich dem Gericht und den gesetzlichen Vertretern einzureichen; kommt der Bericht zu dem Ergebnis, daß das Unternehmen zur Rechnungslegung nach diesem Abschnitt verpflichtet ist und ist das Unternehmen oder die Firma in das Handelsregister eingetragen, ist der Bericht auch zum Handelsregister des Sitzes (der Hauptniederlassung) des Unternehmens einzureichen. Unterliegt das Unternehmen einer staatlichen Aufsicht, so haben die gesetzlichen Vertreter den Bericht auch der Aufsichtsbehörde einzureichen. Auf Verlangen haben die gesetzlichen Vertreter jedem Gesellschafter eine Abschrift des Berichts zu erteilen.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt ist nur anzuwenden auf Unternehmen in der Rechtsform

1. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Personenhandelsgesellschaft oder des Einzelkaufmanns,
2. einer bergrechtlichen Gewerkschaft,
3. des Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
4. der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreibt,
5. einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, wenn sie ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen sind oder wenn sie im Handelsregister eingetragen sind; auf Sparkassen, die einem Sparkassen- und Giroverband angehören, finden jedoch nur die §§ 1, 9 Abs. 1, § 10 Anwendung.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für

1. Unternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit,
2. Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294),
3. Versicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5, die keine privatrechtlichen Versicherungsverträge abschließen.

Dieser Abschnitt gilt ferner nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) genannten Unternehmen.

(3) Dieser Abschnitt gilt nicht für Unternehmen in Abwicklung.

§ 4

Gesetzliche Vertreter, Aufsichtsrat, Feststellung, Gericht

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind gesetzliche Vertreter eines Unternehmens

1. bei einer juristischen Person die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs,
2. bei einer Personenhandelsgesellschaft der oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter.

Die Vorschriften für die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gelten, wenn es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns handelt, sinngemäß für den Einzelkaufmann oder seinen gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes für den Aufsichtsrat gelten sinngemäß für ein entsprechendes Überwachungsorgan.

(3) Als Feststellung des Jahresabschlusses ist die Billigung des Jahresabschlusses durch die zuständige Stelle, und wenn es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns handelt, die Billigung des Jahresabschlusses durch den Inhaber anzusehen.

(4) Gericht im Sinne dieses Gesetzes ist das Gericht des Sitzes (der Hauptniederlassung) des Unternehmens.

§ 5

Aufstellung von Jahresabschluß und Geschäftsbericht

(1) Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen und Abschlußprüfern (§ 6) vorzulegen. Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute sind zur Aufstellung eines Geschäftsberichts nicht verpflichtet.

(2) Für den Inhalt des Jahresabschlusses, seine Gliederung und für die einzelnen Posten des Jahresabschlusses gelten §§ 149, 151, 152, 157, 158 des Aktiengesetzes, für die Wertansätze der Gegenstände des Anlage- und des Umlaufvermögens sowie für die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf diese Werte und für die Ansätze von Passivposten gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die für das einzelne Unternehmen maßgebenden Bestimmungen mit den folgenden Maßgaben:

1. Sind für das Unternehmen Formblätter oder andere Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses erlassen, gelten diese; sind nicht für das Unternehmen, aber für Aktiengesellschaften desselben Geschäftszweigs Formblätter oder

andere Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses erlassen, gelten diese sinngemäß. § 161 Abs. 2 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

2. Für den Ausweis des Rechtes von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Einziehung von Nachschüssen sowie für den Ausweis der eingezahlten Nachschüsse gilt § 42 Nr. 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

3. An Stelle der Kredite nach § 151 Abs. 1 Aktivseite III B Nr. 11 des Aktiengesetzes haben Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Posten „11. Forderungen aus Krediten, die den Krediten
 - a) nach § 89,
 - b) nach § 115
 des Aktiengesetzes entsprechen;“

alle Kredite auszuweisen, die den Krediten entsprechen, welche eine Aktiengesellschaft nach § 89 oder nach § 115 des Aktiengesetzes nur mit Einwilligung ihres Aufsichtsrats oder des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens gewähren darf. Personenhandelsgesellschaften haben an dieser Stelle als Posten

„11. Forderungen aus Krediten an Gesellschafter und leitende Angestellte;“

die Kredite an Gesellschafter sowie alle Kredite auszuweisen, die den Krediten entsprechen, welche eine Aktiengesellschaft nach § 89 des Aktiengesetzes nur mit Einwilligung ihres Aufsichtsrats oder des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens gewähren darf.

4. Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute können die Gewinn- und Verlustrechnung nach den für ihr Unternehmen geltenden Bestimmungen aufstellen. Soll die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach §§ 9, 10 zum Handelsregister eingereicht und bekanntgemacht werden, sind außerdem in einem Anhang zur Jahresbilanz folgende Angaben zu machen:

- a) die Umsatzerlöse im Sinne des § 158 Abs. 1, 2 des Aktiengesetzes,
- b) die Erträge aus Beteiligungen,
- c) die Löhne, Gehälter, sozialen Abgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung,
- d) die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden einschließlich wesentlicher Änderungen,
- e) die Zahl der Beschäftigten.

5. Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute, die ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach den aktienrechtlichen Gliederungsvorschriften aufstellen, dürfen die Steuern, die sie als Steuerschuldner zu entrichten haben, unter den sonstigen Aufwendungen (§ 157 Abs. 1 Nr. 26 des Aktiengesetzes) ausweisen.

6. Auf Kreditinstitute sind §§ 26, 26a Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, auf Versicherungsunternehmen §§ 56, 56a Satz 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sinngemäß anzuwenden.

(3) Handelt es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns oder einer Personenhandelsgesellschaft, so dürfen das sonstige Vermögen des Einzelkaufmanns oder der Gesellschafter (Privatvermögen) nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden.

(4) Für den Geschäftsbericht gilt § 160 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4, Abs. 3 Nr. 7 und 10, Abs. 4 des Aktiengesetzes über den Inhalt des Geschäftsberichts der Aktiengesellschaft und, wenn das Unternehmen ein Kreditinstitut ist, § 26 a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sinngemäß.

§ 6

Prüfung durch die Abschlußprüfer

(1) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften des Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags über den Jahresabschluß beachtet sind. Der Geschäftsbericht ist darauf zu prüfen, ob § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 160 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4, Abs. 3 Nr. 7 und 10, Abs. 4 des Aktiengesetzes beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Geschäftsbericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. §§ 164 bis 169 des Aktiengesetzes über die Prüfung des Jahresabschlusses gelten sinngemäß. Ändern die gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluß oder den Geschäftsbericht, nachdem ihnen der Prüfungsbericht (§ 166 des Aktiengesetzes) vorgelegt worden ist, so haben die Abschlußprüfer den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht erneut zu prüfen, soweit es die Änderung fordert; ein bereits erteilter Bestätigungsvermerk ist unwirksam.

(2) Handelt es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, oder einer Personenhandelsgesellschaft, so hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob § 5 Abs. 3 beachtet ist.

(3) Die Abschlußprüfer werden bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei bergrechtlichen Gewerkschaften und bei Personenhandelsgesellschaften, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, von den Gesellschaftern oder den Gewerken gewählt. Handelt es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, so bestellt dieser die Abschlußprüfer. Bei anderen Unternehmen werden die Abschlußprüfer, sofern über ihre Bestellung nichts anderes bestimmt ist, vom Aufsichtsrat gewählt; hat das Unternehmen keinen Aufsichtsrat, so bestellen die gesetzlichen Vertreter die Abschlußprüfer. § 163 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(4) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlußprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn

Besorgnis der Befangenheit besteht. Hat das Unternehmen einen Aufsichtsrat, so kann auch dieser den Antrag stellen. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und bei einer Personenhandelsgesellschaft kann auch jeder Gesellschafter den Antrag stellen. Bei einer bergrechtlichen Gewerkschaft können auch Gewerken den Antrag stellen, deren Anteile zusammen den zehnten Teil der Kuxe erreichen. Unterliegt das Unternehmen einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(5) Sind die Abschlußprüfer bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs nicht gewählt oder bestellt worden, so hat das Gericht auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder eines Gesellschafters oder Gewerken die Abschlußprüfer zu bestellen. § 163 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(6) Für den Ersatz angemessener barer Auslagen und für die Vergütung der vom Gericht bestellten Abschlußprüfer gilt § 163 Abs. 4 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(7) Für den Widerruf der Wahl oder Bestellung von Abschlußprüfern und für den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung gilt § 163 Abs. 5 Satz 1, 3 bis 9 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(8) Der Jahresabschluß ist nichtig, wenn er

1. nicht nach Absatz 1 Satz 1 und 5 geprüft worden ist oder
2. von Personen geprüft worden ist, die nicht zum Abschlußprüfer bestellt sind oder nach Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 164 des Aktiengesetzes nicht Abschlußprüfer sein können.

Die Nichtigkeit nach Nummer 2 kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der Bekanntmachung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger sechs Monate verstrichen sind. § 256 Abs. 6 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(9) Unberührt bleiben

§§ 28, 29 des Gesetzes über das Kreditwesen über die Bestellung des Prüfers in besonderen Fällen und besondere Pflichten des Prüfers,

§ 57 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, §§ 58, 59 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen über den Gegenstand und Umfang der Abschlußprüfung sowie die Bestellung des Abschlußprüfers bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen,

§§ 26, 28 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) und § 23 Abs. 1, 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 406), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738, 751) über die Prüfung der als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen und der als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen und Verbände sowie

§§ 8, 9, 10 Abs. 2, §§ 11 und 12 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180).

§ 7

Prüfung durch den Aufsichtsrat

Hat das Unternehmen einen Aufsichtsrat, so haben die gesetzlichen Vertreter unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlußprüfer den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zu prüfen; er hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. § 170 Abs. 3, § 171 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß.

§ 8

Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Bedarf es zur Feststellung des Jahresabschlusses der Entscheidung oder Mitwirkung einer anderen Stelle als der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats, so haben die gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluß, wenn das Unternehmen einen Aufsichtsrat hat, unverzüglich nach Eingang seines Prüfungsberichts (§ 7), wenn das Unternehmen keinen Aufsichtsrat hat, unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlußprüfer der zuständigen Stelle vorzulegen. Bedarf es zur Feststellung des Jahresabschlusses einer Versammlung der Gesellschafter, so ist die Versammlung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts des Aufsichtsrats oder der Abschlußprüfer einzuberufen; berufen die für die Einberufung zuständigen Stellen die Versammlung nicht unverzüglich ein, so haben die gesetzlichen Vertreter sie einzuberufen.

(2) Auf den Jahresabschluß ist § 5 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(3) Ändert die zuständige Stelle den von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Jahresabschluß, so haben die Abschlußprüfer ihn erneut zu prüfen, soweit es die Änderung fordert. Ein bereits erteilter Bestätigungsvermerk ist unwirksam. Eine vor der erneuten Prüfung getroffene Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses wird erst wirksam, wenn auf Grund der erneuten Prüfung ein hinsichtlich der Änderung uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist. Sie wird nichtig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit der Entscheidung ein hinsichtlich der Änderung uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.

(4) Der festgestellte Jahresabschluß ist der Jahresabschluß (die Jahresbilanz) im Sinne der für die Rechtsform des Unternehmens geltenden Vorschriften.

§ 9

Einreichung von Jahresabschluß und Geschäftsbericht zum Handelsregister

(1) Ist das Unternehmen oder die Firma in das Handelsregister eingetragen, so haben die gesetz-

lichen Vertreter unverzüglich nach der Feststellung den festgestellten Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk und, soweit die Aufstellung eines Geschäftsberichts vorgeschrieben ist, auch diesen zum Handelsregister des Sitzes (der Hauptniederlassung) des Unternehmens einzureichen. Hat das Unternehmen einen Aufsichtsrat, so haben sie auch dessen Bericht (§ 7) einzureichen. Sie haben ferner unverzüglich nach der Bekanntmachung (§ 10 Abs. 1 bis 3) auch die Bekanntmachung zum Handelsregister des Sitzes (der Hauptniederlassung) des Unternehmens einzureichen. Ist das Unternehmen nicht in das Handelsregister eingetragen, so sind die Unterlagen bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Registergericht einzureichen; die Vorschriften über die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke gelten für sie sinngemäß.

(2) Der dem eingereichten Jahresabschluß beigelegte Bestätigungsvermerk muß von den Abschlußprüfern unterschrieben sein. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung des Jahresabschlusses versagt, muß dies auf dem eingereichten Jahresabschluß vermerkt, der Vermerk von den Abschlußprüfern unterschrieben sein.

(3) Das Gericht hat zu prüfen, ob der eingereichte Jahresabschluß Absatz 2 entspricht, ob er bekanntgemacht worden ist und ob die Bekanntmachung § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Aktiengesetzes entspricht. Im übrigen braucht es nicht zu prüfen, ob der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung entsprechen.

(4) Für den nach Absatz 1 einzureichenden sowie für den nach § 10 Abs. 1, 2 oder 3 bekanntzumachenden Jahresabschluß einer Personenhandelsgesellschaft oder eines Einzelkaufmanns gilt folgendes:

1. Soweit aus dem Jahresüberschuß Rücklagen gebildet, Gewinn den Kapitalanteilen der Gesellschafter zugeschrieben, Entnahmen auf die Kapitalanteile der Gesellschafter abgeschrieben werden, kann dies bereits in der Jahresbilanz vorgenommen werden.
2. In der Jahresbilanz dürfen die Kapitalanteile der Gesellschafter, die Rücklagen, ein Gewinnvortrag und ein Gewinn unter Abzug der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteile von Gesellschaftern, eines Verlustvortrags und eines Verlustes in einem Posten „Eigenkapital“ ausgewiesen werden.
3. An Stelle der Gewinn- und Verlustrechnung kann auch die Jahresbilanz mit einem Anhang eingereicht und bekanntgemacht werden, welcher die nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 verlangten Angaben enthält.

§ 10

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

(1) Die gesetzlichen Vertreter haben den Jahresabschluß, sobald er festgestellt ist, unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Ist der Jahresabschluß nach Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, so haben die gesetzlichen Vertreter den von

ihnen aufgestellten und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4 geprüften Jahresabschluß unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Von dem bekanntgemachten Jahresabschluß ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das folgende Geschäftsjahr auszugehen, es sei denn, daß der Jahresabschluß bei der Feststellung geändert und nach Absatz 3 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(3) Wird ein nach Absatz 2 bekanntgemachter Jahresabschluß bei der Feststellung geändert, so haben die gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluß unverzüglich nach der Feststellung im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(4) Für die Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses gilt § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(5) Auf Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag beruhende Pflichten des Unternehmens, den Jahresabschluß oder den Geschäftsbericht in anderer Weise bekanntzumachen, einzureichen oder Personen zugänglich zu machen, bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Rechnungslegung von Konzernen

§ 11

Zur Rechnungslegung verpflichtete Konzernleitungen und Teilkonzernleitungen

(1) Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung eines Unternehmens mit Sitz (Hauptniederlassung) im Inland, so hat dieses Unternehmen (Konzernleitung) nach den folgenden Vorschriften Rechnung zu legen, wenn für drei aufeinander folgende Abschlußstichtage der Konzernleitung jeweils mindestens zwei der drei folgenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsumme einer auf den Abschlußstichtag aufgestellten Konzernbilanz übersteigt einhundertfünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark.
2. Die Außenumsatzerlöse des Konzerns in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag übersteigen zweihundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.
3. Die Konzernunternehmen mit Sitz im Inland haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag insgesamt durchschnittlich mehr als fünftausend Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Bilanzsumme nach Absatz 1 Nr. 1 ist die Bilanzsumme einer gemäß § 13 Abs. 2 aufgestellten Konzernbilanz; § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt sinngemäß. Braucht die Konzernleitung keinen Jahresabschluß aufzustellen, ist der Abschlußstichtag des größten Konzernunternehmens mit Sitz im Inland maßgebend.

(3) Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung eines Unternehmens mit Sitz (Hauptniederlassung) im Ausland und beherrscht dieses Unternehmen über ein oder mehrere zum Konzern gehörende Unternehmen mit Sitz (Hauptniederlassung) im Inland andere Kon-

zernunternehmen, so haben die Konzernunternehmen mit Sitz im Inland, die der Konzernleitung am nächsten stehen (Teilkonzernleitungen), für ihren Konzernbereich (Teilkonzern) nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen, wenn für drei aufeinander folgende Abschlußstichtage der Teilkonzernleitung mindestens zwei der drei Merkmale des Absatzes 1 für den Teilkonzern zutreffen. Absatz 2 gilt sinngemäß. Für den Teilkonzern braucht nicht nach den folgenden Vorschriften Rechnung gelegt zu werden, wenn die ausländische Konzernleitung einen Konzernabschluß im Bundesanzeiger bekanntmacht, der nach den Grundsätzen der §§ 329 Abs. 2, 331 bis 333 des Aktiengesetzes aufgestellt und von Wirtschaftsprüfern geprüft worden ist.

(4) Sind die Konzernunternehmen Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, gelten die Größenmerkmale nach § 1 Abs. 3 und 4 sinngemäß. Sind die Konzernunternehmen zum Teil Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, sind die Größenmerkmale nach § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Dieser Abschnitt gilt nicht, wenn die inländische Konzernleitung oder Teilkonzernleitung eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland oder ein in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichnetes Unternehmen ist. Weiterhin sind Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach diesem Abschnitt nicht verpflichtet, wenn sich ihr Gewerbebetrieb auf die Vermögensverwaltung beschränkt und sie nicht die Aufgaben der Konzernleitung wahrnehmen.

§ 12

Beginn und Dauer der Pflicht zur Konzernrechnungslegung

(1) Für den Beginn und die Dauer der Pflicht, nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen, gilt § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 sinngemäß.

(2) Die gesetzlichen Vertreter einer Konzernleitung oder Teilkonzernleitung, für deren Abschlußstichtag erstmals mindestens zwei der drei Merkmale des § 11 Abs. 1 oder die Merkmale des § 11 Abs. 4 zutreffen, haben, wenn das Unternehmen oder die Firma der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung in das Handelsregister eingetragen ist, unverzüglich zum Handelsregister die Erklärung einzureichen, daß für diesen Abschlußstichtag zwei der drei Merkmale des § 11 Abs. 1 oder die Merkmale des § 11 Abs. 4 zutreffen; § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine entsprechende Erklärung haben die gesetzlichen Vertreter der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung auch für jeden der beiden folgenden Abschlußstichtage unverzüglich zum Handelsregister einzureichen, wenn die Merkmale auch für diesen Abschlußstichtag zutreffen. Unterliegt das Unternehmen einer staatlichen Aufsicht, so haben sie die Erklärungen nach Satz 1 und 2 unabhängig davon, ob sie zum Handelsregister einzureichen sind, auch der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Das Gericht hat zur Prüfung der Frage, ob eine Konzernleitung oder Teilkonzernleitung nach

diesem Abschnitt Rechnung zu legen hat, Prüfer zu bestellen, wenn Anlaß für die Annahme besteht, daß die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung zur Rechnungslegung nach diesem Abschnitt verpflichtet ist. Hat die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung einen Aufsichtsrat, ist vor der Bestellung außer ihren gesetzlichen Vertretern auch dieser zu hören. § 2 Abs. 3 Satz 3 bis 8 gilt sinngemäß.

§ 13

Aufstellung von Konzernabschluß und Konzerngeschäftsbericht

(1) Die gesetzlichen Vertreter der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung haben auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung einen Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß sowie einen Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht aufzustellen. § 329 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(2) Für den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß gelten § 329 Abs. 2, §§ 331 bis 333, 335 des Aktiengesetzes, für den Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht § 334 des Aktiengesetzes sinngemäß. Soweit für die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung eine von §§ 151, 157 des Aktiengesetzes abweichende Gliederung vorgeschrieben ist, tritt diese Gliederung auch für den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß an die Stelle der aktienrechtlichen Gliederung; soweit eine abweichende Gliederung zulässig ist, kann diese Gliederung auch für den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß an Stelle der aktienrechtlichen Gliederung verwendet werden. Ist der Inhaber der Konzernleitung ein Einzelkaufmann oder eine Personengesellschaft, gelten § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 für den Konzernabschluß sinngemäß.

§ 14

Prüfung des Konzernabschlusses

(1) Der Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß ist unter Einbeziehung des Konzerngeschäftsberichts oder Teilkonzerngeschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Konzernabschlußprüfer) zu prüfen. § 336 Abs. 2 bis 7 und § 168 des Aktiengesetzes über die Prüfung des Konzernabschlusses und über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer sowie § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Ist der Jahresabschluß der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung nach Gesetz oder Satzung zu prüfen, gelten, wenn keine anderen Konzernabschlußprüfer bestellt werden, die Prüfer als bestellt, die für die Prüfung des auf den gleichen Stichtag aufgestellten Jahresabschlusses der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung bestellt worden sind; § 336 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Satz 3 gilt nicht, wenn die für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Prüfer nach § 164 des Aktiengesetzes nicht Abschlußprüfer sein könnten. Andere Prüfer hat die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung zu bestellen; § 6 Abs. 3 bis 7, 9 dieses Gesetzes und § 164 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß.

(2) Ist die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung eine Genossenschaft, so ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, auch Konzernabschlußprüfer. Das gleiche gilt, wenn die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen oder ein als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkanntes Unternehmen ist, das einem Prüfungsverband angehört. Gehört ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik keinem Prüfungsverband an, so ist die von der zuständigen obersten Landesbehörde nach § 23 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen als Prüfer bestimmte Stelle auch Konzernabschlußprüfer.

(3) Hat die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung einen Aufsichtsrat, so haben die gesetzlichen Vertreter den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß, den Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht und den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.

§ 15

Einreichung und Bekanntmachung des Konzernabschlusses oder Teilkonzernabschlusses

(1) Ist das Unternehmen oder die Firma der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung in das Handelsregister eingetragen, so haben die gesetzlichen Vertreter der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß mit Bestätigungsvermerk und den Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht zum Handelsregister des Sitzes (der Hauptniederlassung) der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung einzureichen. Weicht der Stichtag des Konzernabschlusses oder Teilkonzernabschlusses vom Stichtag des Jahresabschlusses der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung ab, so ist der Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß unverzüglich nach der Feststellung des nächsten auf den Stichtag des Konzernabschlusses folgenden Jahresabschlusses einzureichen. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß. Ist die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung eine Genossenschaft, tritt an die Stelle des Handelsregisters das Genossenschaftsregister. Ist das Unternehmen der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung nicht in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen, gilt § 9 Abs. 1 Satz 4 sinngemäß.

(2) Ist der Jahresabschluß der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung im Bundesanzeiger bekanntzumachen, so haben die gesetzlichen Vertreter der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß zusammen mit dem Jahresabschluß im Bundesanzeiger

bekanntzumachen. Braucht der Jahresabschluß der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung nicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht zu werden, so haben die gesetzlichen Vertreter den Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung im Bundesanzeiger bekanntzumachen; sie haben ihn, auch wenn der Jahresabschluß der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung noch nicht festgestellt ist, unverzüglich nach Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Für die Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Konzernabschlusses oder Teilkonzernabschlusses gilt § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 des Aktiengesetzes, für die Prüfung durch das Gericht § 338 Abs. 3 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 16

Keine Einreichung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses von Konzernunternehmen

Befinden sich alle Aktien oder alle Geschäftsanteile einer Kapitalgesellschaft in der Hand der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung, so gilt eine Pflicht der Kapitalgesellschaft, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zum Handelsregister einzureichen sowie ihren Jahresabschluß bekanntzumachen, nicht, wenn

1. die Kapitalgesellschaft in einen auf den Stichtag ihres Jahresabschlusses von der Konzernleitung oder Teilkonzernleitung aufgestellten Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß einbezogen ist und
2. die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung durch eine zum Handelsregister des Sitzes der Kapitalgesellschaft eingereichte Erklärung die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft übernommen hat. Die Erklärung muß sich auf alle vor ihrer Einreichung begründeten sowie auf alle weiteren Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft beziehen, die bis zum Ende des Geschäftsjahres begründet werden, in dem die Erklärung zurückgenommen wird. § 322 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Die Erklärung und ihre Rücknahme bedürfen der notariellen Beurkundung.

Dritter Abschnitt

Straf-, Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 17

Unrichtige Darstellung

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als gesetzlicher Vertreter (§ 4 Abs. 1 Satz 1) eines Unternehmens, beim Einzelkaufmann als Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter,

1. die Verhältnisse des Unternehmens einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in dem nach dem Ersten Abschnitt dieses Gesetzes aufzustellenden Jahresabschluß oder Geschäftsbericht unrichtig wiedergibt oder verschleiert,

2. in dem nach dem Ersten Abschnitt dieses Gesetzes aufzustellenden Geschäftsbericht über Gegenstände nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 160 Abs. 3 Nr. 7 oder 10 des Aktiengesetzes falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt,

3. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 145 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes oder die nach § 6 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 165 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes einem Prüfer oder einem Abschlußprüfer des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse des Unternehmens unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als gesetzlicher Vertreter (§ 4 Abs. 1 Satz 1), beim Einzelkaufmann als Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter, oder als Abwickler einer Konzernleitung oder Teilkonzernleitung

1. die Verhältnisse des Konzerns oder Teilkonzerns, für den die Konzernleitung oder Teilkonzernleitung nach dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes einen Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß aufzustellen hat, im Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß oder im Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht unrichtig wiedergibt oder verschleiert,

2. in dem nach dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes aufzustellenden Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht über die Gegenstände nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 334 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt, oder

3. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 4 dieses Gesetzes und § 145 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes oder die nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 336 Abs. 4 des Aktiengesetzes einem Prüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse des Konzerns oder Teilkonzerns unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

§ 18

Verletzung der Berichtspflicht

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Prüfer nach diesem Gesetz oder als Gehilfe eines solchen Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 19

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ein Geheimnis des Unternehmens (Konzernleitung, Teilkonzernleitung), namentlich ein Be-

triebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Prüfer nach diesem Gesetz oder als Gehilfe eines solchen Prüfers bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Unternehmens (Konzernleitung, Teilkonzernleitung) verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gesetzlicher Vertreter (§ 4 Abs. 1 Satz 1) eines Unternehmens (Konzernleitung, Teilkonzernleitung), beim Einzelkaufmann als Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter, oder als Abwickler vorsätzlich oder leichtfertig nicht für die Einhaltung des § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 des Aktiengesetzes oder für die Einhaltung des § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 des Aktiengesetzes über Form und Inhalt der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses oder des Teilkonzernabschlusses sorgt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer es als gesetzlicher Vertreter (§ 4 Abs. 1 Satz 1) eines Unternehmens (Konzernleitung, Teilkonzernleitung), beim Einzelkaufmann als Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter, oder als Abwickler vorsätzlich oder leichtfertig unterläßt, eine nach § 2 Abs. 2, § 12 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung dem Registergericht oder der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 21

Ordnungsstrafen

Gesetzliche Vertreter (§ 4 Abs. 1 Satz 1) oder Abwickler eines Unternehmens (Konzernleitung, Teilkonzernleitung), beim Einzelkaufmann der Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter, die

§ 2 Abs. 2 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 über die Einreichung von Erklärungen an die Aufsichtsbehörde,

§ 2 Abs. 3 Satz 4, § 12 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 bis 3 des Aktiengesetzes über die Pflichten gegenüber Prüfern,

§ 2 Abs. 3 Satz 7, § 12 Abs. 3 Satz 3 über die Einreichung des Berichts an die Aufsichtsbehörde,

§ 2 Abs. 3 Satz 8, § 12 Abs. 3 Satz 3 über die Erteilung von Abschriften des Prüfungsberichts,

§ 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1 über die Aufstellung von Jahresabschluß und Geschäftsbericht, Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß und Konzerngeschäftsbericht oder Teilkonzerngeschäftsbericht,

§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 165, 336 Abs. 4 des Aktiengesetzes über die Pflichten gegenüber Abschlußprüfern und Konzernabschlußprüfern,

§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 14 Abs. 1 Satz 5 über die Bestellung der Abschlußprüfer oder Konzernabschlußprüfer,

§ 6 Abs. 3 Satz 4, § 14 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes über die unverzügliche Erteilung des Prüfungsauftrags,

§ 6 Abs. 5 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 163 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung von Abschlußprüfern oder Konzernabschlußprüfern zu stellen,

§ 6 Abs. 7, § 14 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 163 Abs. 5 Satz 7 bis 9 des Aktiengesetzes über die Vorlage des Berichts über das Ergebnis der bisherigen Prüfung und das Recht der Aufsichtsratsmitglieder auf Kenntnisnahme und Aushändigung,

§ 7 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 über die Vorlagen an den Aufsichtsrat,

§ 7 Satz 3 in Verbindung mit § 170 Abs. 3 des Aktiengesetzes, § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 über das Recht der Aufsichtsratsmitglieder auf Kenntnisnahme und Aushändigung der Vorlagen,

§ 7 Satz 3 in Verbindung mit § 171 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes über das Setzen einer Frist für den Aufsichtsrat,

§ 8 Abs. 1 über die Vorlage des Jahresabschlusses an die für die Feststellung zuständige Stelle und über die Einberufung dieser Stelle,

§ 10 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 2 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses, Konzernabschlusses oder Teilkonzernabschlusses im Bundesanzeiger

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Die einzelne Strafe darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 22

Anderung von Gesetzen

(1) § 330 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung eines Unternehmens mit Sitz (Hauptniederlassung) im Inland, das nicht nach § 329 oder nach dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, beherrscht aber die Konzernleitung über eine oder mehrere zum Konzern gehörende Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Inland andere Konzernunternehmen, so haben die Vorstände der Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Inland, die der Konzernleitung am nächsten stehen,

je einen Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzerngeschäftsbericht aufzustellen; dies gilt nicht, wenn diese Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien in einen Teilkonzernabschluß nach dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen einzubeziehen sind."

(2) Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 132 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach § 14 des Handelsgesetzbuchs, §§ 407, 408 des Aktiengesetzes, § 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz oder § 21 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) rechtfertigenden Sachverhalt glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.“

2. In § 145 Abs. 1 wird nach „§§ 315, 350 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes,“ eingefügt: „die nach § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 4 bis 7, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189),“.

3. § 146 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) über die Beschwerde bleiben unberührt.“

(3) § 15 Nr. 3 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) die Bestellung von Abschlußprüfern und Konzernabschlußprüfern (§ 163 Abs. 2, 3 und 5, § 336 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes, § 6 Abs. 4, 5 und 7, § 14 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189),“.

2. Am Schluß von Buchstabe m tritt an die Stelle des Strichpunkts ein Komma. Es wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) die Bestellung von Prüfern nach § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189),“.

(4) Das Gesetz über das Kreditwesen wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Rechtsform der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die §§ 162, 164 bis 169, 173 Abs. 3, § 256 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 270 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden. Für Kreditinstitute in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt § 178 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Bei Personenhandelsgesellschaften wirken alle Gesellschafter bei der Wahl des Prüfers mit; wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, genügt für den Beschluß die Mehrheit der Stimmen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird der Prüfer von den Gesellschaftern gewählt; § 163 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Der Prüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs bestellt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt.“

(3) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft sind die §§ 55 bis 62, 64, 64 a und 64 b des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die §§ 162, 167, 173 Abs. 3, § 178 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 256 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden; eine Bescheinigung über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zum Genossenschaftsregister einzureichen.“

2. § 28 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 163 Abs. 4 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.“

3. § 53 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die §§ 162, 164 bis 169, 256 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 270 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prüfer von den Geschäftsleitern gewählt und bestellt wird.“

§ 23

Erstmalige Anwendung

(1) Nach dem Ersten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 1970 beginnende Geschäftsjahr Rechnung zu legen, wenn für den Abschlußstichtag dieses Geschäftsjahrs und für die beiden vorausgegangenen Abschlußstichtage jeweils mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutrafen; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Konzernabschlüsse und Konzerngeschäftsberichte sowie Teilkonzernabschlüsse und Teilkonzerngeschäftsberichte nach dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes sind erstmals auf den Stichtag des Jahresabschlusses aufzustellen, der für das Geschäftsjahr

aufgestellt wird, das nach dem 31. Dezember 1970 beginnt, wenn für den Stichtag dieses Jahresabschlusses und für die beiden vorausgegangenen Abschlußstichtage jeweils mindestens zwei der drei Merkmale des § 11 Abs. 1 oder die Merkmale des § 11 Abs. 4 zutrafen.

(3) Unternehmen, die für das in Absatz 1 genannte Geschäftsjahr nach dem Ersten Abschnitt Rechnung legen, brauchen die Erklärungen nach § 2 Abs. 2 nicht einzureichen. Konzernleitungen oder Teilkonzernleitungen, die auf den in Absatz 2 genannten Stichtag einen Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß und einen Konzerngeschäftsbericht

oder Teilkonzerngeschäftsbericht aufstellen, brauchen die Erklärungen nach § 12 Abs. 2 nicht einzureichen.

§ 24

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten

Vom 12. August 1969

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 228) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildung zum Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten besteht aus einem zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt und aus einer daran anschließenden halbjährigen praktischen Ausbildung in einer Apotheke.

(2) Die staatliche Prüfung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsabschnitt. Der theoretische Prüfungsabschnitt umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Er wird im Anschluß an den Lehrgang, der praktische Prüfungsabschnitt im Anschluß an die praktische Ausbildung in der Apotheke abgelegt.

§ 2

Lehrgang

(1) Der Lehrgang umfaßt die in der Anlage 1 genannten theoretischen und praktischen Fächer mit den dort angegebenen Mindeststundenzahlen.

(2) Die Lehranstalt, bei der der Lehrgang abgeschlossen wird, stellt dem Anwärter eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Unterricht in den einzelnen Fächern und über die in diesen erzielten Lehrgangsnoten aus (Lehrgangsbescheinigung). Wechselt der Anwärter die Lehranstalt oder unterbricht er den Lehrgang, so ist ihm eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an dem Unterricht in den einzelnen Fächern und über die in diesen erzielten Noten auszustellen. Diese Bescheinigung ist bei der Lehrgangsbescheinigung zu berücksichtigen; dabei ist die in einem abgeschlossenen Fach erzielte Note als Lehrgangsnote zu übernehmen.

§ 3

Praktische Ausbildung in der Apotheke

(1) Die praktische Ausbildung hat sich auf die pharmazeutischen Tätigkeiten des Apothekenbetriebes, insbesondere auf die Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, zu erstrecken. In einem Tagebuch sind die Herstellung und Prüfung von je sechs Arzneimitteln zu beschreiben.

(2) Die Ausbildung in der Apotheke darf erst begonnen werden, wenn der Anwärter den theoretischen Prüfungsabschnitt bestanden hat. Der Apothekenleiter hat dem Anwärter nach Abschluß der Aus-

bildung eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Apotheke nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Lehranstalt ist ein Prüfungsausschuß zu bilden, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem beamteten Apotheker als Vorsitzenden,
2. Lehrkräften der Lehranstalt (Fachprüfer) und
3. einem in einer Apotheke tätigen Apotheker, der keine Lehrkraft ist (Beisitzer).

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen Stellvertreter. Mitglied und Stellvertreter können gleichzeitig prüfen.

(3) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Vor der Bestellung der Lehrkräfte und deren Stellvertreter ist der Leiter der Lehranstalt zu hören. Der Vorsitzende bestimmt die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer. Untersteht eine Lehranstalt der staatlichen Aufsicht nach den Schulgesetzen eines Landes, so kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Nr. 1 für den theoretischen Prüfungsabschnitt einen Beamten als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen, der nicht Apotheker ist; in diesem Falle muß ein beamteter Apotheker zusätzlich dem Prüfungsausschuß angehören; dieser hat bei den Prüfungen nach den §§ 6 und 7 die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende. Untersteht eine Lehranstalt der staatlichen Aufsicht nach den Schulgesetzen eines Landes und ist ein beamteter Apotheker zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt worden, so soll ein Beauftragter der Schulverwaltung zusätzlich dem Prüfungsausschuß angehören.

(4) Der theoretische und praktische Prüfungsabschnitt müssen von demselben Prüfungsausschuß geprüft werden.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag über die Zulassung zum theoretischen und praktischen Prüfungsabschnitt und setzt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Zulassung zum theoretischen Prüfungsabschnitt wird erteilt, wenn ein Lebenslauf und die Lehrgangsbescheinigung vorliegen.

(3) Die Zulassung zum praktischen Prüfungsabschnitt wird erteilt, wenn

1. der theoretische Prüfungsabschnitt bestanden ist,

2. die Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Apotheke nach dem Muster der Anlage 2 und das Tagebuch (§ 3 Abs. 1 Satz 2) vorliegen.

(4) Die Zulassungen zu den Prüfungsabschnitten sowie die Prüfungstermine sollen dem Anwärter spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Theoretischer Prüfungsabschnitt

(1) Im schriftlichen Teil werden die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fächer jeweils in der Weise geprüft, daß ein Thema ausführlich abzuhandeln ist und zusätzlich Einzelfragen zu beantworten sind. Die Prüfung soll nicht länger als zehn Stunden dauern und innerhalb einer Woche abgeschlossen sein. Die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt und von den Fachprüfern benotet. Der Vorsitzende kann die Noten zusammen mit dem Beisitzer nach Anhörung des Fachprüfers abändern.

(2) In dem mündlichen Teil werden die in der Anlage 1 Nr. 6 bis 10 genannten Fächer sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft. Die Prüfung in dem einzelnen Fach ist vor dem Vorsitzenden, dem Fachprüfer und dem Beisitzer abzulegen und soll für einen Anwärter nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

§ 7

Praktischer Prüfungsabschnitt

(1) Die praktischen Fächer werden wie folgt geprüft:

1. Im Fach „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ sind zwei chemische Arzneimittel nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches oder nach anderen Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft zu prüfen.
2. Im Fach „Übungen zur Drogenkunde“ ist eine Arzneidroge nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches oder nach anderen Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft zu prüfen.
3. Im Fach „Pharmazeutisch-technologische Übungen“ sind zwei Arzneimittel auf Verschreibung (Rezeptur) sowie zwei galenische Zubereitungen nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches oder nach anderen Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft (Defektur) herzustellen.
4. Im Fach „Physiologisch-chemische Untersuchungen“ ist eine Körperflüssigkeit zu untersuchen.

(2) Der Vorsitzende, der Fachprüfer und der Beisitzer nehmen die Prüfung in dem einzelnen Fach ab. Die Prüfung soll innerhalb einer Woche abgeschlossen sein.

§ 8

Lehrgangs- und Prüfungsnoten

Die in einem Fach während des Lehrgangs und in der Prüfung erzielten Leistungen sind wie folgt zu benoten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 9

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn jedes Fach des Prüfungsabschnitts bestanden ist. Ein Fach ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist und die Hälfte der Summe aus der Lehrgangs- und der Prüfungsnote den Wert 4 nicht überschreitet.

(2) Sind im theoretischen Prüfungsabschnitt mindestens sieben, im praktischen Prüfungsabschnitt mindestens zwei Fächer bestanden, so dürfen die Prüfungen in den nicht bestandenen Fächern einmal wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann in besonderen Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(3) Ein nichtbestandener Prüfungsabschnitt darf einmal wiederholt werden. Zur Wiederholungsprüfung darf nur zugelassen werden, wer eine weitere halbjährige Ausbildung nach einem vom Vorsitzenden festgelegten Ausbildungsplan erhalten hat. Wird die weitere Ausbildung an der Lehranstalt abgeleistet, so hat die Lehranstalt in den Fächern, in denen die Ausbildung durchgeführt worden ist, die Lehrgangsnote neu festzusetzen. Besteht ein Anwärter die Wiederholungsprüfung eines Prüfungsabschnitts nicht, so ist die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten nicht bestanden. Die zuständige Behörde kann in besonderen Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

§ 10

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist in der Weise zu ermitteln, daß die Summe der einzelnen Lehrgangs- und Prüfungsnoten durch deren Anzahl geteilt wird.

(2) Das Gesamtergebnis wird wie folgt bewertet:

1. „mit Auszeichnung bestanden“, wenn das Gesamtergebnis weniger als 1,5 beträgt,
2. „gut bestanden“ bei Werten von 1,5 einschließlich bis 2,5 ausschließlich,

3. „befriedigend bestanden“ bei Werten von 2,5 einschließlich bis 3,5 ausschließlich,
4. „bestanden“ bei Werten von 3,5 einschließlich bis 4 einschließlich.

(3) Über die Prüfung wird ein Zeugnis nach Muster der Anlage 3 erteilt.

§ 11

Versäumnis und Rücktritt

Versäumt der Anwärter einen Prüfungstermin, gibt er eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, oder tritt er von der Prüfung zurück, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so sind die in einzelnen Fächern bereits abgelegten Prüfungen anzurechnen. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12

Täuschung

Täuscht ein Anwärter während der Prüfung, so kann der Prüfungsausschuß je nach der Schwere der Verfehlung das Prüfungsfach oder den Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 13

Anrechnungsfähige Ausbildungszeiten und Prüfungen

(1) Auf den Lehrgang sind Ausbildungszeiten anzurechnen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeleistet worden sind. Sind vor Inkrafttreten dieser Verordnung Ausbildungszeiten an einer staatlich nicht anerkannten Lehranstalt abgeleistet worden, so sind sie vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 228) ab anzurechnen, wenn die Ausbildung gleichwertig ist.

(2) Auf den Lehrgang können von der zuständigen Behörde

1. Zeiten eines Studiums der Pharmazie bis zu ein- einhalb Jahren,

2. Zeiten einer anderen naturwissenschaftlichen Ausbildung oder einer Ausbildung zum Technischen Assistenten einer anderen Fachrichtung bis zu einem Jahr,

3. Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeleisteten pharmazeutisch-technischen Ausbildung bis zu zwei Jahren

angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen ist.

(3) Soldaten, die an einem zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt teilgenommen und den theoretischen Prüfungsabschnitt bestanden haben, ist die praktische Ausbildung in einer Apotheke der Bundeswehr anzurechnen, wenn die zuständige Behörde die Apotheke der Bundeswehr zur Ableistung der praktischen Ausbildung zugelassen hat.

(4) Auf die praktische Ausbildung in der Apotheke können von der zuständigen Behörde

1. Zeiten, in denen pharmazeutische Tätigkeiten in einer Apotheke ausgeübt worden sind,
2. Zeiten, die eine Apothekenhelferin in der Apotheke abgeleistet hat,

bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(5) Prüfungen auf Grund einer pharmazeutisch-technischen Ausbildung, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung mit Erfolg abgelegt worden sind, können von der zuständigen Behörde als Prüfung im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen ist.

§ 14

Berlinklausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1969

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)**Theoretische Fächer**

1. Allgemeine und pharmazeutische Chemie	260 Stunden
2. Botanik und Drogenkunde	100 Stunden
3. Pharmazeutische Technologie	100 Stunden
4. Arzneispezialitätenkunde	240 Stunden
5. Fachrechnen	100 Stunden
6. Physik	60 Stunden
7. Allgemeine Hygiene, Erste Hilfe, Krankenpflegeartikel und Verbandstoffe	60 Stunden
8. Gifte und Schädlingsbekämpfungsmittel	40 Stunden
9. Ernährungskunde und Diätetik	40 Stunden
10. Pharmazeutische Gesetzeskunde und Berufskunde	100 Stunden
11. Allgemeinbildende Fächer (Wirtschafts- und Sozialkunde, moderne Fremdsprache, Deutsch)	200 Stunden

Praktische Fächer

12. Chemisch-pharmazeutische Übungen	500 Stunden
13. Übungen zur Drogenkunde	140 Stunden
14. Pharmazeutisch-technologische Übungen	600 Stunden
15. Physiologisch-chemische Untersuchungen	60 Stunden

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)**Bescheinigung**

..... geboren am

(Vor- und Zuname)

in hat in der Zeit vom

bis nach Bestehen des theoretischen Prüfungsabschnitts eine praktische Ausbildung zum Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der von mir geleiteten

..... -Apotheke in abgeleistet.

Die praktische Ausbildung erstreckte sich auf die pharmazeutischen Tätigkeiten des Apothekenbetriebes, insbesondere auf die Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln.

Der Anwärter hat die im Tagebuch enthaltenen Arbeiten selbst ausgeführt und beschrieben.

....., den

(Stempel der Apotheke)

.....
(Unterschrift des Apothekenleiters)

Anlage 3 (zu § 10 Abs. 3)

**Zeugnis
über die Prüfung für den Beruf
des pharmazeutisch-technischen Assistenten**

.....
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat die
Prüfung für den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten am
mit dem Gesamtergebnis

....."

abgelegt.

(Siegel)

....., den

.....
(Unterschrift)

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: fischwirtschaftliche Erzeugnisse**

Vom 14. August 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können zusammengefaßt werden

Zolltarif-Nummer	Erzeugnisse
1. für die Seefischerei mehrere der folgenden Erzeugnisse:	
03.01 B	Seefische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt oder filetiert;
aus 03.02	Seefische, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet; ganz, ohne Kopf oder zerteilt oder filetiert;
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer nur in Wasser gekocht;
2. für die Binnenfischerei die beiden folgenden Erzeugnisse:	
aus 03.01 A	Forellen, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren;
aus 03.01 A	Karpfen, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren.

§ 2

(1) Die Mindestherzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) für ein Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse wird festgesetzt

- bei Erzeugergemeinschaften der Großen Hochseefischerei auf jährlich 80 000 Tonnen Frischfisch-Anlandegewicht bei vorwiegender Anlandung von Frischfisch oder Frostfisch oder 5 000 Tonnen Frischfisch-Anlandegewicht bei vorwiegender Anlandung von Salzfish;
- bei Erzeugergemeinschaften der Großen Heringsfischerei auf jährlich 10 000 Tonnen Frischfisch-Anlandegewicht;

3. bei Erzeugergemeinschaften der Kutter- und Küstenfischerei auf jährlich 3 000 Tonnen Frischfisch-Anlandegewicht bei vorwiegender Anlandung von Fischen oder 200 Tonnen Anlandegewicht bei vorwiegender Anlandung von Krebsen und Muscheln;

4. bei Erzeugergemeinschaften der Binnenfischerei auf jährlich 50 Tonnen Fanggewicht.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird festgesetzt

- für einen Liefervertrag über Erzeugnisse der Großen Hochseefischerei oder der Großen Heringsfischerei auf jährlich 2 000 Tonnen Frischfisch-Anlandegewicht;
- für einen Liefervertrag über Erzeugnisse der Kutter- und Küstenfischerei auf jährlich 1 000 Tonnen Frischfisch-Anlandegewicht bei vorwiegender Abnahme von Fischen oder 100 Tonnen Anlandegewicht bei vorwiegender Abnahme von Krebsen und Muscheln;
- für einen Liefervertrag über Forellen auf jährlich 10 Tonnen Fanggewicht und über Karpfen auf jährlich 15 Tonnen Fanggewicht.

Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1969

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 53, ausgegeben am 19. August 1969		
14. 8. 69	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung ..	1473
14. 8. 69	Verordnung über die Inkraftsetzung der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Mai 1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung	1484

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 7. 69 Verordnung Nr. 9/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	142 6. 8. 69	10. 8. 69
4. 8. 69 Anordnung zur Änderung der Allgemeinen Anordnung über die Übertragung von Befugnissen und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn	146 12. 8. 69	s. Abschn III
11. 8. 69 Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau	148 14. 8. 69	15. 8. 69
11. 8. 69 Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk	148 14. 8. 69	15. 8. 69
13. 8. 69 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer <small>Bundesgesetzbl. III 611-16-2</small>	149 15. 8. 69	16. 8. 69
11. 8. 69 Verordnung Nr. 10/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	150 16. 8. 69	20. 8. 69
7. 8. 69 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen zur Sicherung des Verkehrs im Bereich der Tankereinigungsanlage des Norddeutschen Lloyd auf der Unterweser	150 16. 8. 69	15. 8. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1511/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 69	L 188/7
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1512/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 8. 69	L 188/8
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1513/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 8. 69	L 188/10
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1514/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 8. 69	L 188/12
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1515/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 69	L 188/14
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1516/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 8. 69	L 188/16
29. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1517/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 8. 69	L 188/21
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1518/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 8. 69	L 188/28
29. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1519/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 8. 69	L 188/29
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1520/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 8. 69	L 188/32
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1521/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 8. 69	L 188/34
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1522/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 8. 69	L 188/36
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1523/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 8. 69	L 188/37
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1524/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 69	L 188/39
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1525/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 69	L 188/42
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1526/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 8. 69	L 188/44
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1527/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 8. 69	L 188/45
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1528/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	1. 8. 69	L 188/46

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1529/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	1. 8. 69	L 188/48
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1530/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 8. 69	L 188/49
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1531/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 8. 69	L 188/53
31. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1532/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 8. 69	L 188/55

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.